

Landtag
Consiglio

Eingangsprotokoll - protocollo in entrata
Nr./no. **LTG_0005847** vom/del **02.11.2022**

20.00 Sekretariat des Landtages
20.00 Sekretariat des Landtages



999-E+P P
000163637

LANDTAGSFRAKTION DIE FREIHEITLICHEN

351/1/22

ANFRAGE

zur Aktuellen Fragestunde
an die Landesregierung
im November 2022

Südtirols De-mo-kra-tie am Beispiel Bettenstopp

Begleitet von inhaltlicher und formaler Kritik, hat die Regierungsmehrheit heuer im Sommer eilig den sogenannten „Bettenstopp“ durch den Landtag gepeitscht, worauf sämtliche Details der umstrittenen Regelung die Landesregierung (LR) allein per Verordnung erlassen konnte. Die LR war lediglich verpflichtet ihre Verordnung vorab dem zuständigen Gesetzgebungsausschuss (GGA) und dem Rat der Gemeinden vorzulegen, welche beide ein Gutachten zu erstellen hatten:

1. Warum hat die LR in ihre Verordnung nicht wie vom GGA angemerkt Kriterien einfließen lassen, die auf eine nachhaltige Entwicklung und Ausrichtung der Betriebe abzielen?
2. Warum hat die LR - anders als in der dem GGA vorgelegten Version - das verbindliche Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden bei der Zuweisung von Gästebetten auf Landesebene aus der Verordnung gestrichen?
3. Warum entspricht die beschlossene Verordnung in weiten Teilen nicht jener Version, welche die LR dem GGA und dem Rat der Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt hat und zu denen beide Gremien keinerlei Änderungen vorgeschlagen haben?
4. Welchen Sinn macht die Arbeit zweier institutioneller Gremien an einer Durchführungsverordnung, wenn sich im Nachhinein die Grundlage ändert?


L. Abg. Andreas Leiter Reber



Bozen, 17.11.2022

Bearbeitet von:
Funktionsbereich TourismusFrau Landtagspräsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag
dokumente@landtag-bz.orgHerrn L. Abg.
Andreas Leiter Reber
Die Freiheitlichen
Südtiroler Landtag
freiheitliche@landtag-bz.org**Beantwortung der Anfrage zur aktuellen Fragestunde Nr. 35-11 22: Südtirols Demokratie am Beispiel Bettenstopp**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter,

in Bezug auf Ihre obgenannte Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Warum hat die LR in ihre Verordnung nicht wie vom GGA angemerkt Kriterien einfließen lassen, die auf eine nachhaltige Entwicklung und Ausrichtung der Betriebe abzielen berücksichtigt werden?

Ziel dieser Verordnung ist nicht die nachhaltige Entwicklung und Ausrichtung der Betriebe zu regeln, sondern die Kriterien und Modalitäten für die Erhebung und die Festsetzung der Obergrenze, sowie die Zuweisung von Gästebetten festzulegen. Dies in Durchführung von Artikel 34, Absatz 6, des Landesgesetzes Nr. 9/2018 (Raum und Landschaft). Bei der Zuweisung an Gästebetten wird jedenfalls festgelegt, dass die Kriterien für die Zuweisung Parameter wie vorhandene Infrastrukturen, Erreichbarkeit sowie die erforderlichen Ressourcen beinhalten müssen.

2. Warum hat die LR – anders als in der dem GGA vorgelegten Version – das verbindliche Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden bei der Zuweisung von Gästebetten auf Landesebene aus der Verordnung gestrichen?

Der Artikel 34, Absatz 6 des oben genannten Landesgesetzes Nr. 9/2018 (Raum und Landschaft) sieht ausdrücklich ein Anhören des Rates der Gemeinden vor.

3. Warum entspricht die beschlossene Verordnung in weiten Teilen nicht jener Version, welche die LR dem GGA und dem Rat der Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt hat und zu denen beide Gremien keinerlei Änderungen vorgeschlagen haben?

Es wurden Änderungsvorschläge angenommen und zudem sind Absätze aus technischen Gründen und aufgrund einer besseren Lesbarkeit verschoben worden.

4. Welchen Sinn macht die Arbeit zweier institutioneller Gremien an einer Durchführungsverordnung, wenn sich im Nachhinein die Grundlage ändert?

Siehe Antwort auf Frage Nr. 3.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Arnold Schuler
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)